

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 22. November 1961

11. Stück

13. Gesetz: Vorläufige Regelung allgemeiner Bestimmungen und des Verfahrens für die von den Behörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben.

14. Verordnung: Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerksgewerbe (Taxitarif 1954) und Änderung der Betriebsordnung, Abänderung.

13.

Gesetz vom 20. Oktober 1961, betreffend die vorläufige Regelung allgemeiner Bestimmungen und des Verfahrens für die von den Behörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

In den Angelegenheiten der Abgaben der Stadt Wien als Land und Gemeinde gelten, soweit nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben, folgende Rechtsvorschriften:

1. Die Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161, in der am 31. Dezember 1961 in Geltung gestandenen Fassung, soweit die die Abgaben der Stadt Wien regelnden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen;

2. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 925, in der am 31. Dezember 1961 in Geltung gestandenen Fassung;

3. die §§ 1 bis 10 des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung;

4. die §§ 1 bis 68 des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949;

5. die §§ 1 bis 17 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87.

Artikel II

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes wird § 26 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 10, aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft. Die Bestimmungen des Artikels I verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1962 ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

14.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. November 1961, womit die Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. April 1954, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerksgewerbe (Taxitarif 1954) und Änderung der Betriebsordnung, abgeändert wird.

Auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung und des § 12 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-gesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 85, wird verordnet:

Artikel I

Die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. April 1954, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerksgewerbe (Taxitarif 1954) und Änderung der Betriebsordnung, werden wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abschnitt I Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Streckentaxe ist bei Berechnung des Preises der Fahrt eines Wagens innerhalb des Gebietes der Stadt Wien in seinem jeweiligen Umfang anzuwenden und darf höchstens betragen: für die ersten 332 m einschließlich der Grundtaxe 6 S, für jede weiteren 277 m 1 S.“

2. § 1 Abschnitt II Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Zeittaxe ist bei Berechnung des Preises für Wartezeiten sowie auch bei Berechnung der

Streckentaxe im Falle des Versagens des Fahrpreisanzeigers, jedoch nicht bei Betriebsstörungen und Wagendefekten anzuwenden und darf für je, wenn auch nur begonnene, drei Minuten höchstens 1'20 S betragen.“

Artikel II

(1) Die Fahrpreisanzeiger müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Novelle dem neuen Tarif entsprechend umgebaut sein.

(2) Bis zur Umänderung der Fahrpreisanzeiger ist auf dem Fahrpreisanzeiger oder oberhalb von diesem ein gedruckter, mit dem Siegel der Fachgruppe Personenfuhrwerksgewerbe versehener Hinweis folgenden Inhalts anzubringen: „Fahr-

preisanzeiger noch nicht umgebaut — Zuschlag 2 S pro Fahrt“. Nach dem Umbau des Fahrpreisanzeigers ist dieser Hinweis durch einen ebensolchen mit dem Wortlaut „Fahrpreisanzeiger umgebaut — zeigt neuen Tarif“ zu ersetzen. Nach vollständiger Durchführung des Umbaus sämtlicher Fahrpreisanzeiger sind diese Hinweise zu entfernen.

Artikel III

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Der Landeshauptmann:

Jonas